WÖRNER
RECHTSANWÄLTE

Wörner Rechtsanwälte • Martin-Hoffmann-Str. 13 • 12435 Berlin

Landgericht Berlin - Dienststelle Tegeler Weg
Tegeler Weg 17 - 21

10589 Berlin

Sebastian Wörner
Rechtsanwalt

Dr. Stefanie Kremer
Rechtsanwältin

Martin-Hoffmann-Str. 13
12435 Berlin
Tel.: 030/5 321 333 0
Fax: 030/5 321 333 99
kanzlei@woerner-recht.de
www.woerner-recht.de

Landgericht Berlin
Eingegangen per E-Post am:
23. JAN. 2019
12
Transfervermerk im SH „E-Post" Nr.

23.01.2019

64/18W W - W

In dem Rechtsstreit
Wörner, S. ./. Shajkovci, L.
27 O 440/18

Kopie an Mdt.: Stellungn. | WV:
EINGEGANGEN
30. JAN. 2019
IPCL Rieck & Partner Rechtsanwälte
Kopie an Mdt.: Kenntnis | Kopie an Mdt.: Zahlung | Kopie an Mdt.: Rücklegr. | zdA

überreiche ich als

Anlage K 7

eine weitere Veröffentlichung des Beklagten. In dieser stellt er erneut die falschen Tatsachenbehauptungen auf,

- der Kläger sei ein Hochstapler,
- der Kläger lüge und habe einen versuchten Betrug begangen,
- der Kläger habe seine Kanzlei künstlich aufgebauscht,
- der Kläger habe zugegeben, betrogen zu haben,
- der Kläger habe einen Prozessbetrug begangen,
- der Kläger habe außerhalb und innerhalb eines gegen den Beklagten geführten Prozesses betrogen,
- dem Kläger sei vorzuwerfen, er habe seinem Mandanten Beihilfe zum versuchten Betrug sowie Beihilfe zum Prozessbetrug geleistet.

Im Hinblick auf den nahenden Termin zur mündlichen Verhandlung ist hierauf zunächst in aller Kürze auszuführen:

Bei all diesen Ausführungen handelt es sich um falsche Tatsachen. Auch aus diesem Grunde sind die Klageanträge begründet. Im Einzelnen:

Der Beklagte führte in der vorgenannten Veröffentlichung wörtlich aus:

1)
„Da die meisten Anwälte solchen betrügerischen Handlungen schon aus Gründen des Selbstschutzes einen Laufpass erteilen, bedarf es eines öffentlichkeitsscheuen, besonderen Anwalts, der bestenfalls selbst Hochstapler ist: Sebastian Wörner."

Wie bereits ausgeführt ist diese Behauptung falsch. Der Kläger hatte zu keinem Zeitpunkt die Absicht, durch die zeitweise Verwendung einer unzutreffenden Kanzleibezeichnung besser dazustehen. Auf meine diesbezüglichen bisherigen Ausführungen nehme ich zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen Bezug.

2)
„Das Problem an Sebastian Wörners Zeilen ist nicht, dass die ersten beiden Punkte von einem rechtlichen Unverstand zeugen, sondern der dritte Punkt, der eine bewusst unwahre Tatsachenbehauptung aufstellt – eine Lüge, und da Geld involviert ist, ein versuchter Betrug."

Auch diese Tatsachenbehauptung des Beklagten ist falsch. Der Kläger hat weder gegenüber dem Beklagten noch sonst eine bewusste unwahre Tatsachenbehauptung aufgestellt, um einen Vermögensvorteil für sich oder Dritte zu erreichen. Der Kläger hat insbesondere gegenüber dem Beklagten keine Lüge aufgestellt.

3)
„Nun zum eigentlich Gefährlichen, der Lüge des dritten Punktes: Mit ihr wird der mündliche Aufhebungsvertrag aktiv bestritten. Der Rechtsanwalt

Sebastian Wörner erfährt jedoch erst mit den Beweismitteln des Prozesses, dass sein Mandant Karsten Rohde diese Lüge auffliegen lassen hat. In einem mit seiner Zustimmung aufgenommenen, einstündigen Telefonat vom 01.12.2017 verplappert sich Karsten Rohde. Im Glauben daran, dass das Gespräch im Restaurant aufgenommen wurde und damit ein Beweis besteht, gibt er nunmehr zu, dass der Aufhebungsvertrag tatsächlich geschlossen wurde."

Diese Tatsachenbehauptung bezieht sich auf die vorstehende Behauptung des Beklagten. Auch diese Behauptung ist falsch. Wie bereits ausgeführt hat der Kläger gegenüber dem Beklagten oder in Bezug auf den Beklagten keine Lüge erklärt oder bewusst die Unwahrheit erklärt. Falsch ist auch, dass der Kläger mit Beweismitteln des Prozesses erfahren habe, dass sein Mandant eine Lüge des Klägers habe auffliegen lassen. Insbesondere in dem Telefonat vom 1. Dezember 2017 hat der Mandant des Klägers nicht erklärt, dass der Kläger gelogen habe oder er selbst (der Mandant des Klägers) durch den Kläger die Unwahrheit habe vortragen lassen, was dem Beklagten in den 3 mündlichen Verhandlungen durch die jeweils zuständige Richterin bzw. den jeweils zuständigen Richter bereits auseinander gesetzt wurde. Weder der Kläger noch dessen Mandant hat zu irgendeinem Zeitpunkt erklärt, dass der von dem Beklagten behauptete Aufhebungsvertrag tatsächlich nicht geschlossen worden sei.

4)

„Es galt also erwiesen, dass der Berliner Rechtsanwalt Sebastian Wörner für seinen Mandanten Karsten Rohde gelogen hat, um einen mündlichen Vertrag abzuschreiten. Zwei Hochstapler, ein Immobilienmakler mit gefälschtem Doktor und ein Winkeladvokat mit künstlich aufgebauschter Kanzlei, die auch vor Gericht lügen."

Auch diese Tatsachenbehauptung ist – wie bereits oben ausgeführt – falsch. Insbesondere hat der Kläger nicht vor Gericht gelogen und auch seine Kanzlei nicht bewusst künstlich aufgebauscht. Wie es zu der zeitweisen Verwendung einer unzutreffenden Kanzleibezeichnung kam, wurde bereits ausgeführt.

5)

„Jedenfalls ging es dann in die zweite Instanz, die vom grotesken Ablauf der Vorinstanz schon gehört zu haben schien. In besagter mündlicher Verhandlung vor dem Landgericht Berlin mit dem Einzelrichter Michael Reinke, der es nicht für notwendig erachtete, sich zunächst vorzustellen, sondern inkognito in media res ging, teilt der Anwalt Sebastian Wörner nunmehr mit, der Vertag sei doch geschlossen worden und fügt jetzt neu hinzu, sein Mandant habe sich ein Rücktrittsrecht vorbehalten. Damit gab er in der Gerichtsverhandlung zu, in seinem außergerichtlichen Schriftsatz sowie in der Vorinstanz entgegen der Wahrheitspflicht im Zivilprozess aus § 138 I ZPO gelogen zu haben – und tischt gleichzeitig wieder eine neue Geschichte auf. Ferner gibt er dadurch zu, hinsichtlich seiner Klage betrogen zu haben – eine strafbare Handlung: Prozessbetrug. Zudem ist er nunmehr beweispflichtig hinsichtlich der neuen Tatsachenbehauptung, dass sich sein Mandant ein Rücktrittsrecht vorbehalten habe – die im Zuge von § 116 BGB mit einer doppelten Beweislast einhergeht. Hier lässt sich freilich als Zwischenergebnis festhalten, dass der Berliner Rechtsanwalt Sebastian Wörner der fleischgewordene Beweis dafür ist, dass Lügen auch im Recht kurze Beine haben. Und hier beginnen die Probleme mit dem Richter der 67. Zivilkammer des Landgerichts Berlin, Michael Reinke, der diesen Prozessbetrug geradezu zu fördern scheint, um auch sich damit die Arbeit zu erleichtern."

Auch die hierbei verbreitete Tatsachenbehauptung, der Kläger habe mitgeteilt, der durch den Beklagten behauptete Vertrag sei doch geschlossen worden, wobei der Kläger hinzugefügt habe, dass sein Mandant sich ein Rücktrittsrecht vorbehalten habe, ist falsch. Tatsächlich hat der Kläger erklärt, dass die Inhalte des durch den Beklagten behaupteten Vertrages zwischen dem Mandanten des Klägers und dem Beklagten besprochen worden seien, der Mandant des Klägers aber den Vertrag noch nicht abgeschlossen hat, sondern gegenüber dem Beklagten erklärt hat, sich über den Abschluss des Vertrages mit dem Kläger beraten zu wollen. Der Kläger hat auch zu keinem Zeitpunkt zugegeben, gelogen zu haben er hat auch nicht zugegeben, betrogen zu haben.

6)

„Um 12:25 Uhr gibt der Prozessbevollmächtigte Sebastian Wörner entgegen vorheriger Einlassungen schließlich zu, dass ein mündlicher Aufhebungsvertrag mit besagtem Inhalt tatsächlich geschlossen wurde."

Auch diese Tatsachenbehauptung ist falsch. Der Kläger hat zu keinem Zeitpunkt zugegeben, dass ein mündlicher Aufhebungsvertrag dem durch den Beklagten behaupteten Inhalt abgeschlossen worden sei.

7)

„Hier kommt noch die Arglist des Prozessbevollmächtigten Sebastian Wörner hinzu, der – nachdem er schon bei seiner Kanzleibezeichnung hochstapelte, außerhalb und innerhalb des Prozesses betrog (vgl. 2.1. f.), sowie mehrfach falsch Tatsachenbehauptungen aufstellte – auch hier der Lüge nicht gerade abgewandt war. Als der Richter Michael Reinke einen fiktionalen (heißt ungeachtet der Mängel sowie des geschlossenen Aufhebungsvertrages) Mietschuldenstand zur Orientierung an eine Rückzahlungssumme ermitteln wollte, warf Sebastian Wörner eine Summe ein. Auf Nachfrage, wie er auf diese Summe komme, zitiert er einen Kontoauszug des beklagten Wohnungseigentümers, „Dr. h. c." Karsten Rohde, der nunmehr unter Metropole Living GmbH handelt. Die Summe hat er indes aus einer falschen Spalte entnommen. Ihm ist daher vorzuwerfen, auch hier durch diese arglistige Täuschung die Grundlage zur Orientierung einer Rückzahlung für einen Vergleich künstlich in die Höhe getrieben zu haben. Mit Hinblick auf die vorgegangen Täuschungen des Sebastian Wörner sind diese Handlungen weniger Irrtümer als bewusste Täuschungen – zumal es gegen den Autor ging, der den zu diesem Zeitpunkt schon veröffentlichten Aufsatz zu Sebastian Wörners Treiben geschrieben hat. Jedenfalls wurde der Vergleich auch deshalb wegen arglistiger Täuschung (§ 123 I BGB) mit ex tunc Wirkung des § 142 Abs. 1 BGB angefochten."

Auch sämtliche hier veröffentlichten Tatsachenbehauptungen sind falsch. Weder hat der Kläger bei seiner Kanzleibezeichnung hochgestapelt noch hat er innerhalb oder außerhalb des Prozesses betrogen oder falsche Tatsachenbehauptungen aufgestellt. Der Kläger hat auch in diesem Zusammenhang nicht gelogen. Ebenso falsch ist die Behauptung, der Kläger habe bei der Nennung der aktuellen Mietrückstände des Beklagten aus dem Kontoauszug eine falsche Summe entnommen, da er diese aus der falschen Spalte entnommen habe. Der Kläger hat in diesem Zusammenhang auch keine arglistige Täuschung begangen, um die Summe für den Vergleich künstlich in die Höhe zu treiben. Der Kläger hat auch keine bewussten Täuschungen begangen.

8)

„Die Klage des Prozessbevollmächtigten Sebastian Wörner war damit darauf ausgerichtet, für seinen Mandanten Karsten Rohde auf dem Klageweg eine unrechtmäßige Vermögensverschiebung zu erwirken. Im Prozess bekam der Richter Michael Reinke sowohl schriftsätzlich durch die Beweismittel als auch unmittelbar in der mündlichen Verhandlung (vgl. 2.2.) durch das Eingeständnis des Sebastian Wörner mit, dass die Klage des Karsten Rohde und seines Prozessbevollmächtigten Sebastian Wörner auf die Vorspiegelung falscher Tatsachen fußt."

Auch diese Tatsachenbehauptungen des Beklagten sind falsch. Die Klage des Klägers war nicht darauf ausgerichtet, für den Mandanten des Klägers eine unrechtmäßige Vermögensverschiebung zu erwirken. Dem Beklagten sei in diesem Zusammenhang in Erinnerung gerufen, dass es sich um eine Räumungsklage (ohne Zahlungsantrag) handelte. Wie bereits ausgeführt hat der Kläger auch zu keinem Zeitpunkt eingestanden, dass die Klage auf der Vorspiegelung falscher Tatsachen fuße.

9)

„Karsten Rohde und Sebastian Wörner haben die Rechtspflege als Vehikel dafür missbraucht, um einen Vermögensvorteil rechtswidrig zu erlangen – sie wussten, dass er ihnen nicht zusteht (vgl. 2.1. ff.). Obwohl der Richter Michael Reinke dies im Verfahren mitbekam, hat er sich mit

ihnen solidarisiert und ist ihnen beigesprungen. Der Richter öffnet durch solche Beihilfehandlungen in einem Prozess die Rechtspflege für Kriminelle. Das Gericht schafft damit den Eindruck in der Bevölkerung, dass sich Lügen und Betrug vor Gericht auszahlen."

Auch die in diesem Zusammenhang durch den Beklagten veröffentlichten Tatsachenbehauptungen sind falsch. Weder der Kläger noch dessen Mandant haben die Rechtspflege dafür missbraucht, um einen Vermögensvorteil rechtswidrig zu erlangen. Wie bereits ausgeführt, wurde eine Zahlungsklage schon nicht erhoben. Der Kläger wusste auch nicht, dass seinem Mandant der mit der Klage verfolgte Anspruch nicht zustehe. Dies ist tatsächlich auch nicht der Fall. Das Mietverhältnis zwischen dem Mandanten des Klägers und dem Beklagten war beendet. Demzufolge hatte der Mandant des Klägers Anspruch auf Räumung, welche mit der Klage verfolgt wurde. Der Kläger ist auch kein Krimineller.

Diese Veröffentlichung zeigt, dass es dem Beklagten bei seinen Veröffentlichungen darum geht, unter anderem den Kläger in der Öffentlichkeit zu diffamieren und herabzuwürdigen. Auch in diesem Beitrag verwendet der Beklagte erneut den Namen des Klägers häufig (30 mal), offensichtlich in der Absicht, auch diese Veröffentlichung bei Google-Suchen nach dem Kläger ins Blickfeld zu bringen.

Weiterer Sachvortrag bleibt ebenso vorbehalten wie die Geltendmachung erweiterter Unterlassungsansprüche.

Rechtsanwalt Wörner